

ZH_OBERGERICHT PP240034 vom 11. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP240034

FR: ZH_OBERGERICHT PP240034 du 11 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PP240034 del 11 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Winterthur im vereinfachten Verfahren wird an das Kollegialgericht im ordentlichen Verfahren überwiesen und das Verfahren beim Einzelgericht unter der vorliegenden Geschäftsnummer als dadurch erledigt abgeschlossen. Die Akten gehen zur Beurteilung der Haupt- und negativen Feststellungswiderklage an das Kollegialgericht.

E. 2

Für diesen Entscheid werden keine separaten Kosten erhoben.

E. 3

[Schriftliche Mitteilungen]

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 33, 33A und 35, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. September 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: ib

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.